Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplans Nr. 354:
Handorf - Hobbeltstraße / Dorbaumstraße / Lützowstraße
(ehemalige Panzerstraße)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Auf den Flächen für die Landwirtschaft können Bauvorhaben im Einzelfall ausnahmsweise nur dann zugelassen werden, wenn

   a) sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, in baulichem Zusammenhang mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden stehen und wenn ihre Einrichtung notwendig ist um die Fortführung des Betriebes zu sichern.

      Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihre Aufgabe als Erholungsgebiet darf durch die Errichtung eines Bauwerks nicht beeinträchtigt werden.

   b) ein zulässigerweise errichtetes Gebäude durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde und alsbald ein vergleichbares neues Gebäude an gleicher Stelle errichtet wird.

   c) ein zulässigerweise errichtetes Gebäude modernisiert oder geringfügig bis max. 10 % seiner Grundfläche erweitert wird.

In den Sichtdreiecken ist der Aufwuchs auf max. 0,8 m zu halten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe